

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 11 (1955)
Heft: 11

Artikel: Frauen und Steuern : Frauen sollen auch in Zukunft
Feuerwehersatzsteuer zahlen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845520>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauen und Steuern

Frauen sollen auch in Zukunft Feuerwehrrersatzsteuer zahlen

Im Kanton Zürich wird die Feuerwehrrersatzsteuer neu geregelt. Wie bisher soll bei der Festlegung der Steuer zum Erwerbseinkommen des Steuerpflichtigen auch dasjenige seiner Frau und der Vermögensertrag der Frau gezählt werden.

In der Weisung zum Antrag des Regierungsrates vom 13. Oktober 1955 zum neuen Gesetz sind folgende Ausführungen zu lesen:

„Man könnte sich höchstens noch fragen, ob das Erwerbseinkommen der Ehefrau des Pflichtigen und der *Ertrag ihres Vermögens* bei der Bemessung der Ersatzsteuer fortan nicht mehr erfasst werden sollten. Abgesehen davon, dass dem Pflichtigen auch diese Einkünfte nötigenfalls zur Bestreitung des Lebensunterhaltes der Familie zur Verfügung stehen und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit steigern, sprechen auch gewichtige verfahrenstechnische Ueberlegungen dafür, in dieser Beziehung die bisherige Regelung beizubehalten. Wollte man nämlich dazu übergehen, nur noch das Einkommen des Ersatzpflichtigen selbst zu erfassen, so könnte in Zukunft bei allen Pflichtigen, deren Ehefrau finanziell an die Familienlasten beiträgt, nicht mehr auf die Staatssteuer-Taxation abgestellt werden. Das von diesen Pflichtigen versteuerte Einkommen müsste vielmehr nach seiner Herkunft zerlegt werden. Diese Komplikation der Veranlagung stände in keinem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Erfolg. Im übrigen darf festgestellt werden, dass die verheirateten Ersatzpflichtigen durch die vorgeschlagene Revision des Tarifes ohnehin durchwegs eine spürbare Entlastung erfahren, und dass sich die nach § 8 des Steuergesetzes nicht steuerpflichtigen Beträge des Frauenverdienstes bei den unteren Einkommensklassen auch bei der Berechnung der Ersatzsteuer auswirken“.

Wir erinnern daran, dass in gleicher Weise verheiratete Frauen auch *Militärsteuer* bezahlen. (Siehe „Staatsbürgerin“ No. 6, 1955).

Steuertechnisch ein Gewinn, für die Familie ein Schaden — ist die Praxis vieler Kantone, Vermögens- und Einkommensteuer der Frau derjenigen des Ehemannes zuzufügen. Die Frau sollte eine unabhängige fiskalische Persönlichkeit sein. Auch vom Standpunkt der Familie aus ist es ein Irrtum, denn sie wird benachteiligt, der Ledige bevorzugt. Die Arbeit der verheirateten Frau wird auf diese Weise schwer belastet, welches auch ihr Güterstand sein möge. — Wie steht es mit dem Familienschutz, wäre er nur für die Wahlperiode ein interessanter Artikel?

FS